

VEREINSSTATUTEN

Stand: 16.November 2020

Präambel

In Übereinstimmung mit - und entsprechend den Intentionen des Bundesgesetzes über den Schutz von Tieren (Tierschutzgesetz-TSchG) ist der Verein dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf verpflichtet, und soll das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz geweckt und vertieft, sowie die Anliegen des Tierschutzes gefördert werden.

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Tierschutz macht Schule“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

II. Tätigkeitsbereich und Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Wissenstransfer und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Tierschutz sowie die Stärkung des Bewusstseins insbesondere der Konsumenten und der Kinder bzw. Jugendlichen für Tierschutz, die Bedürfnisse der Tiere, sowie tiergerechte Haltungsformen.
2. Dies erfolgt insbesondere über Aus-, und Fortbildung von Informationsträgern wie Lehrern und „Tierschutzunterricht“ in Ausbildungsstätten, sowie die Erarbeitung und Verbreitung von Lern-, bzw. Lehrbehelfen.
3. Ziel des Vereins bei Umsetzung des Vereinszweckes ist die Aufbereitung bzw. Weitergabe von Erkenntnissen frei von weltanschaulichen, religiösen oder partei/sozialpolitischen Einflüssen auf Grundlage des jeweils anerkannten Standes der Wissenschaften. Der Verein ist gemeinnützig und überparteilich.
4. Der Verein ist berechtigt, Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu halten.

III. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes,

Aufbringung der finanziellen Mittel:

1. Zur Verwirklichung des in Pkt. II. näher beschriebenen Vereinszweckes sind insbesondere die nachstehenden Tätigkeiten vorgesehen:
 - a. Abhaltung von Vorträgen, Veranstaltungen, Seminaren und Exkursionen an Ausbildungseinrichtungen;
 - b. Erstellung und Verbreitung von Lehr,- und Lernbehelfen bzw. Informationsunterlagen;
 - c. Herausgabe und Verbreitung von sonstigen Publikationen;
 - d. Kooperation mit Medien;
 - e. Ausbildung von Referenten und Lehrpersonal;
 - f. Teilnahme an Forschungs- und Tierschutzprojekten;
 - g. Beratungen jedweder Art;

2. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Spenden;
 - c. Schenkungen und freiwillige Zuwendungen von Todes wegen;
 - d. Subventionen/Förderungen;
 - e. Erträge von Veranstaltungen und Vereinseinrichtungen und vereinseigener Unternehmungen;
 - f. Erträge von Publikationen;
 - g. sonstige Zuwendungen;

IV. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche, und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

3. außerordentliche Mitglieder sind jene dem Verein nahe stehende natürliche und juristische Personen, die diesen finanziell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder: Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristische Personen oder Gesellschaften werden, die sich zu den Zielen und dem Zweck des Vereins bekennen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Vereinsentstehung erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
5. Von bestehenden Organisationen, Vereinen, juristischen Personen oder Arbeitsgruppen, kann jeweils nur ein Vertreter im Verein als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Verein erfolgen. Allfällige Verpflichtungen dem Verein gegenüber erlöschen in diesem Fall mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Anteilige Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit einem, den Verein schädigenden Verhalten fortfährt bzw. nicht einstellt oder den Intentionen des Vereins zuwiderhandelt. Gleiches gilt wenn das Mitglied mit sonstigen Mitgliederverpflichtungen säumig ist,

oder diese verletzt. Liegt ein wichtiger Grund analog § 27 AngG vor, kann der Vorstand ein Mitglied ohne Nachfrist ausschließen.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3. Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes aberkannt werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, sowie zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen oder Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
3. Sämtlichen Mitgliedern steht das Recht zu, die Ausfolgung einer jeweils gültigen Fassung der Statuten zu verlangen und vom Vorstand im Rahmen der Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden, bei schriftlichem Antrag eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe von Gründen auch sonst binnen vier Wochen.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

4. Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Pkte. IX und X), der Vorstand (Pkt. XI bis XIII), die Geschäftsführung (Pkt. XIV), der Beirat (Pkt. XV), die Rechnungsprüfer (Pkt. XVI) und das Schiedsgericht (Pkt. XVII).

Sämtliche in den Vereinsorganen mitwirkende Personen, mit Ausnahme der Geschäftsführung, sind in dieser Funktion ehrenamtlich für den Verein tätig.

IX. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Pkt. XI. Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Pkt. XI. Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen (nach Einlangen beim Vorstand) statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Es zählt das Einlangen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder einen Rechtsvertreter im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

X. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Bestellung eines Beirats, sowie Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für diesen.

XI. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern, wobei jedenfalls ein/eine Obmann/Obfrau (Präsident/Präsidentin), ein/eine Schriftführer/in (Vizepräsident/Vizepräsidentin) sowie ein/eine Kassier/in zu bestellen sind.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesen-

den Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinken wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

XII. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Pkt. 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

8. Bestellung einer Geschäftsführung, sowie Beschlussfassung über die Aufgabenzuweisung.

Der Vorstand kann sich hinsichtlich sämtlicher oder einzelner Agenden einer Geschäftsführung bedienen (Pkt. XIV).

XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

XIV. Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann sich zur Leitung des Vereins einer Geschäftsführung bedienen.
2. Diese besteht aus einer oder mehreren, höchstens aber drei natürlichen Personen
3. Der oder die Geschäftsführer/in werden vom Vorstand für eine Funktionsdauer von zwei Jahren bestellt. Die Verlängerung, auch unbefristet, ist möglich.
4. Der/Die Geschäftsführer/in ist, sofern nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist allein zur Vertretung des Vereins nach außen befugt, besteht die Geschäftsführung aus zwei oder drei Mitgliedern, ist jedes Mitglied mit einem zweiten Geschäftsführungsmitglied kollektiv vertretungsbefugt.

XV. Beirat

Dem Vorstand kann von der Generalversammlung ein Beirat zur Seite gestellt werden, der aus mindestens 3 Personen besteht. Diesem kommt beratende Funktion zu.

XVI. Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Enthebung und den Rücktritt des Vorstandes gem. Pkt. XI. Abs. 3, sowie 8 bis 10 sinngemäß.

XVII. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass in einem konkreten Streitfall ein Streitteil gegenüber dem Vorstand das Schiedsgericht anruft und gleichzeitig ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichtes. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

XVIII. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes im Sinne des Vereinszweckes (soweit möglich und erlaubt für eine Organisation, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt), ansonsten für andere gemeinnützige Zwecke des sonstigen Tierschutzes zu verwenden.